



Institut für Brand- und
Katastrophenschutz
Heyrothsberge

Verschwiegenheitspflicht im Feuerwehreinsatz

Veranstaltung	SGA-Bachelor 2020
Themennummer	3 Einsatzrecht
Abteilung	AF 1 - Führung im Brand- und Katastrophenschutz
Fachliche Verantwortung	BrR Peter Wölke
Aktualisiert (Monat/Jahr)	August 2020

Arbeitsmaterial

Biederitzer Straße 5
39175 Biederitz
TEL (039292) 61 - 01
FAX (039292) 61 - 306

poststelle.ibk
@ibk.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de
www.ibk-heyrothsberge.de

Verschwiegenheitspflicht im Feuerwehreinsatz

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Angehörige der Feuerwehr erhalten oftmals Erkenntnisse aus der Privatsphäre von Betroffenen, an denen diese ein schutzwürdiges Interesse vor Weitergabe haben.

Ziel:

Sensibler Umgang mit Informationen über unsere Mitbürger und Gemeindeeinwohner!

Ein Geheimnis...

- ist eine meist sensible Information einer Person oder Personengruppe.
- ist für andere nicht bekannt oder einsehbar.
- wird absichtlich in kleinem Kreis gehalten.

Amtsgeheimnis Bankgeheimnis Beichtgeheimnis Briefgeheimnis
Betriebsgeheimnis Statistikgeheimnis Sozialgeheimnis Fernmeldegeheimnis...

Die Privatsphäre ...

ist Persönlicher Lebens- und Geheimnisbereich einer Person, die sich nur bestimmten Personen oder Berufsgruppen oder bestimmten staatlichen oder privaten Institutionen anvertraut.

Geschützt durch:

- *Verschwiegenheitspflicht auch Schweigepflicht*
- *Zeugnisverweigerungsrecht*
- *Aussageverweigerungsrecht...*

Zeugnisverweigerungsrecht

Zivilprozess in §§ 383 ff. Zivilprozessordnung (ZPO)
Strafprozess in §§ 52 ff. Strafprozessordnung (StPO),

Das berechtigt den Zeugen vor Gericht oder anderen staatlichen Stellen, unter bestimmten Bedingungen die Auskunft in Bezug auf sich oder einen Dritten vollkommen zu verweigern.

Zweck des Zeugnisverweigerungsrechts ist der Schutz des Zeugen vor Konfliktlagen, die sich aus Loyalität zu sich selbst oder einem Dritten gegenüber und der Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage ergeben würde, wenn der Zeuge zur Aussage gezwungen wäre...

Berufsfeuerwehr

Beamtenrechtlich bestimmte Schweigepflicht
- in allen Angelegenheiten, die bei der dienstlichen Tätigkeit der Feuerwehr mittelbar oder unmittelbar bekannt werden oder bekannt geworden sind
(§ 37 BeamtStG - § 51 LBG LSA)

Freiwillige Feuerwehr

1. Bei Ehrenbeamten gilt Beamtenrecht
2. Alle Angehörige der FF öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis des Ehrenamtes gegenüber der Gemeinde (§32 ff KVG LSA)

§ 32 KVG LSA - Pflichten ehrenamtlich Tätiger

(1) Der in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene hat die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen.

(2) Der in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene ist über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz v. 02.03.1974)

§ 1

(1) Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer, ...

1. bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,

2. *bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist oder*

3. *als Sachverständiger öffentlich bestellt ist.*

Verpflichtungsurkunde

(2) Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen.
Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer
Pflichtverletzung hinzuweisen.

Freiwillige Feuerwehr

1. Bei Ehrenbeamten gilt Beamtenrecht
2. Alle Angehörige der FF - öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis des Ehrenamtes gegenüber der Gemeinde (§ 84 VwVfG)

§ 84 VwVfG - Verschwiegenheitspflicht

(1) Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Die Verschwiegenheitspflicht als Amtsverschwiegenheit gehört zu den hergebrachten Grundsätzen eines Trägers eines öffentlichen Amtes.
(vgl. Art 33 Abs. 5 GG)

Artikel 33 Grundgesetz

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Der Angehörige einer FF ist ehrenamtlich tätig – somit Amtswalter und von diesen Grundsätzen erfasst.

Die Wahrnehmung der Verschwiegenheitspflicht ist eine mit Strafsanktion bewährte Rechtspflicht!

**Bestrafung ist möglich bei:
Unbefugter Offenbarung eines fremden Geheimnisses
(persönlicher Lebensbereich, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse...)**

Amtsträger i.S.v. § 203 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr.2 StGB sind:

- a) Beamte oder Richter oder
- b) wer in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht (Ehrenamt)

§ 34 KVG LSA ... Haftung

(1) Verletzt ein in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufener vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit die Kommune nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) ...

(3) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen steht im Ermessen der nach Absatz 2 zuständigen Stelle. Soweit ein auf grob fahrlässigem Handeln des in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen beruhender Schadensersatzanspruch das **Fünffache der durchschnittlichen jährlichen Höhe**

der Aufwandsentschädigungen nach § 35 Abs. 2 übersteigt, soll die Geltendmachung dieses Anspruchs hierauf beschränkt werden. **Wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt**, ist für die Berechnung nach Satz 2 **eine nach Art und Umfang der Tätigkeit angemessene Aufwandsentschädigung zugrunde zu legen.**

(4) ...

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(2) Ebenso **wird bestraft**, wer **unbefugt** ein fremdes **Geheimnis**, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, **offenbart**, das ihm als

- 1. Amtsträger,**
 - 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,**
- anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.

Grundsatz:

Gegenüber anderen Behörden – insbesondere Strafverfolgungsbehörden also Polizei und Staatsanwaltschaft – gilt grundsätzlich die Schweigepflicht.

Das Strafverfolgungsinteresse bezüglich bereits begangener Delikte rechtfertigt die Verletzung der Schweigepflicht grundsätzlich nicht.

Wann darf/muss Auskunft gegeben werden?

Wenn...

- ...Einverständnis des Betroffenen vorliegt;
- ...konkludente (stillschweigende) Einwilligung vorliegt;
- ...Gesetzliche Auskunftspflicht besteht (§ 1 SOG LSA);
- ...rechtfertigender Notstand gem. § 34 StGB vorliegt

StGB § 34 ... Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, ... Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr ... abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn ... das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt...

z.B.: Verletzung der Schweigepflicht vs. (Geplante) Straftat

Grundgesetz Artikel 34

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ... Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten...

Mögliche Folgen bei Pflichtverletzung

Siehe § 34 KVG LSA

Schadensersatzpflicht

- Einer Person entsteht ein Schaden aufgrund dieser Pflichtverletzung
- Es kann ein Amtshaftungsanspruch nach §§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG ausgelöst werden.
- Gemeinde - Schadensersatz (FF)
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - Rückgriffsnahme möglich!!!

Disziplinarvergehen

- ggf. strafrechtliche Verfolgung (§ 203 StGB)
- Beamte Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach Beamten-/ Disziplinarrecht
- Ehrenamt §§ 6 und 7 LVO LSA
(Ausschluss bzw. Abberufung)

BGB § 839 ... Haftung bei Amtspflichtverletzung

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) ...

Möglichkeiten z.B. Pressearbeit

- Verfassungsrechtlich geschützter Informationsauftrag - Informationsrecht
- EL hat grundsätzlich Informationspflicht
- Informationspflicht hebt Schweigepflicht nicht auf
- Pressemitteilungen sind unter Beachtung der Schweigepflicht dennoch möglich
- Bestellung eines Pressewartes der FF
- somit gesondert geschult und dienstlich beauftragt
- keine Verletzung der Schweigepflicht
- Angaben anonymisieren
 - z.B. „mehrere Personen verletzt/ betroffen...“
 - „mehrere Personen gerettet...“
 - „Eine Person verstarb noch an der EST....“

Nicht zulässig(!):

„Die gerettete Person war erheblich alkoholisiert“

Keine Vermutungen(!):

„Der Gerettete stand vermutlich unter Einfluss von Drogen ...hat somit den Brand fahrlässig verursacht...“

Möglichkeiten

- Belehrungen - auf Folgen verweisen
- Grundsatz der Verschwiegenheitspflicht – Bilder dürfen nicht ohne Genehmigung des Vorgesetzten veröffentlicht werden
- Handys bleiben im Fw-Gerätehaus
- (diebstahlsicher)
- Belehrungen - auf Folgen verweisen
- § 9 BrSchG LSA – aktive Mitglieder sind zu verpflichten
- Nach dem Verpflichtungsgesetz
- Aushändigung einer Urkunde
- 1 Ausfertigung zur Personalakte
- Regelmäßige Belehrung

Quellen:

- Der Feuerwehrmann 6-7/2011

- [wikipedia.de](https://www.wikipedia.de)
- Grundgesetz
- StGB, BGB, KVG...